

gültig für das Netzgebiet Main-Spessart ¹⁾

I. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (NRM) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. NRM kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und NRM sind angemessen zu berücksichtigen.
3. NRM ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Netzanschlusskosten

1. Der Anschlussnehmer erstattet NRM die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Versorgungsleitung und endend an der Hauptabsperr-einrichtung innerhalb des Gebäudes.
2. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Rückbau und/oder Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder durch Nutzungsänderung des Netzanschlussraumes notwendig und/oder aus andere Gründen von ihm veranlasst werden.
3. Für Anschlüsse an das Nieder- oder Mitteldruckverteilstromnetz mit einem Querschnitt bis d 90 gelten anstelle der Herstellungskosten gemäß Ziffer II/1 und II/2 folgende Kostenpauschalen, wenn keine außergewöhnlichen Erschwernisse vorliegen:
 - 3.1. Netzanschluss
 - 3.1.1 Für die Erstellung eines Erdgas-Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber folgende Kosten zu erstatten:

Bestehend aus Netzanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze, ggf. Absperrreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrreinrichtung und ggf. Haus- und Druckreglergerät sowie Erdarbeiten und Straßenzugwiederherstellung je Nennweite des Erdgas-Netzanschlusses sowie die Inbetriebsetzung der Anlage.	EUR netto (ohne MwSt)	EUR brutto (inkl. 19% MwSt)
d 32	1.200,00	1.428,00
d 63	1.800,00	2.142,00
d 90	3.000,00	3.570,00

3.1.2 Grundbetrag für den Erdgas-Netzanschluss:

Netzanschlussleitung im Privatgrundstück mit Mauerdurchbruch und Erdarbeiten je lfd. Meter Nennwerte des Netzanschlusses DN 25 - 80	EUR netto (ohne MwSt)	EUR brutto (inkl. 19% MwSt)
bis 10 m	70,00	83,30
ab 10 m	50,00	59,50
Bei bauseitigem Tiefbau	30,00	35,70

- 3.1.3 Die Wiederherstellung der Oberfläche im Privatgrundstück ist vom Anschlussnehmer durchzuführen.
- 3.1.4 Erschwernisse, z. B. Wasser, Frost, ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und an deren Anlagen berechtigten, Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

3.1.5 Veränderungen des Erdgas-Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, berechnet der Netzbetreiber nach Aufwand.

3.2 Baukostenzuschuss

- 3.2.1 Für den Anschluss einer Anlage an das Verteilungsnetz erhebt der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss, dessen Höhe nach der Nennwärmeleistung der angeschlossenen Anlage berechnet wird.
- 3.2.2 Der Baukostenzuschuss beträgt 10,00 Euro/kW Nennwärmeleistung der angeschlossenen Erdgasverbrauchseinrichtungen. Nachträgliche Erweiterungen der Anlage werden mit 10,00 Euro/kW nachberechnet.
- 3.2.3 Sind Erweiterungen des Verteilernetzes zum Anschluss der Anlage erforderlich, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach dem tatsächlichen Aufwand.
- 3.2.4 Der Baukostenzuschuss ist vor der Herstellung eines Anschlusses einer Anlage an das Verteilernetz zu zahlen.
4. Für die Erstellung eines Erdgas-Netzanschlusses bei Vorliegen außergewöhnlicher Erschwernisse (Felsboden, Bodenaustausch, Wasserhaltung, Verbau o. ä.) gelten die tatsächlichen Herstellungskosten.
5. Die Wiederherstellung der Grundstücksoberfläche über der Leitungstrasse außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Bepflanzung, Pflasterung o. ä.) obliegt dem Anschlussnehmer.

III. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss für das vorgelegte Netz zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50 % der ansetzbaren Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen.
2. Der Anschlussnehmer zahlt NRM einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

IV. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer II nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt NRM angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden vom Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt NRM auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der NRM an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der NRM festgelegt.

VI. Fälligkeit

Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten sind nach der Herstellung und vor der Inbetriebsetzung des Netzan-

schluss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. NRM kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

VII. Kosten Inbetriebsetzung, Wiederaufnahme des Anschlusses/Anschlussnutzung (§ 14 NDAV)

- 1.1 Die erste Inbetriebsetzung ist kostenfrei. Für jede weitere Inbetriebsetzung berechnet NRM eine Pauschale in Höhe von 100 % des Verrechnungssatzes²⁾ (VAS) für eine Arbeitsstunde.
- 1.2 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und den Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 1.3 Für die Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung, soweit diese nicht aufgrund einer von NRM zu vertretenden Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung notwendig ist, berechnet NRM:
 - während der Geschäftszeiten⁴⁾ 123 % des Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde
 - außerhalb der Geschäftszeiten 176 % des Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde
2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung oder Wiederaufnahme aufgrund festgestellter Mängel der Kundenanlage oder sonstiger vom Anschlussnehmer oder Kunden zu vertretender Umstände nicht möglich, so berechnet NRM einen Pauschalbetrag gemäß Ziffer VII, 1.1, Satz 2.

VIII. Einstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Bei Einstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung berechnet NRM pauschal folgende Anteile des Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde³⁾ (VAS):

- Einstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung
 - während der Geschäftszeiten⁴⁾ 123 % vom VAS
 - außerhalb der Geschäftszeiten 176 % vom VAS
- Zählerausbau
 - während der Geschäftszeiten⁴⁾ 154 % vom VAS
 - außerhalb der Geschäftszeiten 207 % vom VAS

IX. Hinweis zur Umsetzung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrs (SEPA - Single Euro Payment Area)

1. Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erhalten Sie spätestens einen Tag vor dem geplanten Einzug von Forderungen eine Vorabinformation (sog. Pre-Notification). Diese enthält die nach dem SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Informationen zu Fälligkeit und Höhe der Forderungen, zum SEPA-Lastschriftmandat, zur Gläubigeridentifikationsnummer und Ihren Bankdaten.
2. Der Kunde verpflichtet sich, dem abweichenden Zahler alle Angaben und Mitteilungen, die sich auf Lastschriften zulasten des Kontos des abweichenden Zahlers beziehen, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen und sich hieraus eine Schadensersatzpflicht ergeben, haftet hierfür der Kunde.

X. Datenschutzhinweis

NRM erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten. Die Speicherung dient zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Netzanschlussverhältnisses und der Anschlussnutzung. Dabei beachtet NRM alle Datenschutzvorschriften. Verbrauchsdaten erhalten wir im Falle eines vom Kunden oder Lieferanten eingeschalteten Messstellenbetreibers von diesem. Eine Offenlegung personenbezogener Daten erfolgt für vorgenannte Zwecke lediglich gegenüber folgenden Kategorien von Empfängern: Lieferanten und Messstellenbetreibern, von NRM beauftragten Dienstleistern wie Tiefbau- und Installationsunternehmen. Auf Anfrage teilen wir Ihnen gerne mit, welche Daten zu Ihrer Person gespeichert sind. Die Speicherung erfolgt solange, wie dies für die Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist.

XI. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2022 in Kraft.

¹⁾ gilt für die Gemeindegebiete Bessenbach, Blankenbach, Geiselbach, Glattbach, Haibach, Johannesberg (Franken), Kahl a. M., Kleinkahl, Krombach (Unterfranken), Laufach, Mömbris, Sailauf, Schöllkrippen, Sommerkahl, Stockstadt a. M., Waldaschaff, Westergrund

²⁾ 120,19 EUR/Stunde (inkl. 19 % MwSt.)

³⁾ 101,00 EUR/Stunde (ohne MwSt.)

⁴⁾ Montag - Freitag von 7:45 - 17:15 Uhr